

99050092012000

EU-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten nach der Berufsanererkennungsrichtlinie Ausstellung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/services/99050092012000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050092012000
Leistungsbezeichnung I	EU-Bescheinigung über ausgeübte Tätigkeiten nach der Berufsanererkennungsrichtlinie Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	EU-Bescheinigung nach Berufsanererkennungsrichtlinie beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Niederlassung in der EU, Reiseleiterin, Reiseleiter, Grenzüberschreitende Dienstleistungen, Arbeiten in der EU, Dienstleistungsfreiheit, Betriebsstätte in der EU, EG-Bescheinigung, Auslandsentsendung,

Modul	Sachverhalt
	EU-Bescheinigung, Nachweis Berufserfahrung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (individuell, 050)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	15.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdv_1/_5.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdg_1/art_iv.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32005L0036&from=EN https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdg_1/art_iv.html https://www.gesetze-im-internet.de/niederlfrhewgdv_1/_5.html
Teaser	Wenn Sie im EU-Ausland bestimmte Dienstleistungen erbringen möchten, benötigen Sie für einige EU-Länder (z.B. Österreich, Belgien, Luxemburg) die EU-Bescheinigung als Nachweis Ihrer Berufserfahrung.
Volltext	Wenn Sie bestimmte Dienstleistungen in einem EU-Mitgliedstaat erbringen oder sich dort niederlassen möchten, müssen Sie in einigen Mitgliedstaaten unter anderem die sogenannte EU-Bescheinigung vorlegen.

Modul

Sachverhalt

Mit dieser Bescheinigung weisen Sie nach, dass Sie diese Dienstleistung in Deutschland rechtmäßig und dauerhaft erbringen. Sofern Sie bzw. Ihr Unternehmen Mitglied einer Kammer (beispielsweise Handwerkskammer) sind, ist diese für Sie zuständig. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammer.

Um darzulegen, dass die Dienstleistungen dauerhaft und rechtmäßig erbracht werden, müssen Sie die von Ihnen konkret ausgeübte Tätigkeit und ihre Dauer angegeben werden. Neben einer Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens müssen Sie angeben, ob Sie als Selbständiger, als Leiter eines Unternehmens bzw. einer Zweigniederlassung, in leitender Stelle oder als Arbeitnehmer tätig gewesen sind.

Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Personalausweises
- Nachweis der konkret ausgeübten Tätigkeit sowie Dauer
- Ausbildung (Nachweise: Zeugnis, Diplom, Zertifikat)
- Zusätzlich als:
 - Selbständige: Gewerbeanmeldung
 - Leiter eines Unternehmens bzw. einer Niederlassung: Nachweis: Handelsregistereintrag
 - Leitender Angestellter: Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis
 - Arbeitnehmer: Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis

Voraussetzungen

- Ausübung des Berufs in den vergangenen zwei Jahren
- Angabe und Nachweise über die konkret ausgeübte Tätigkeit

Kosten

Es fallen Kosten an. Genauer erfahren Sie bei Ihrer Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer.

Verfahrensablauf

Eine EU-Bescheinigung können Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen.

- Sie reichen den Antrag zusammen mit den erforderlichen Nachweisen ein
- Nach Prüfung durch die zuständige Stelle wird die EUBescheinigung ausgestellt Ihnen per Post, inkl. Rechnung, zugesandt

Modul	Sachverhalt
	Nach Erhalt der Bescheinigung können Sie sie für Ihren Antrag im EU-Land verwenden.
Bearbeitungsdauer	• In der Regel 2 – 4 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	Ob zur Aufnahme der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat besondere Voraussetzungen zu beachten sind, insbesondere ob die Anerkennung der Berufsqualifikation erforderlich ist, darüber informiert auch der Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG: [Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32005L0036) https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c1f9f567-daae-11ea-adf7-01aa75ed71a1
Hinweise	
Rechtsbehelf	\- keine formalen Rechtsbehelfe
Kurztext	• EUBescheinigung Ausstellung • Nötig, um im EUAusland bestimmte Dienstleistungen erbringen zu dürfen • Weist Berufserfahrung nach Zuständig: IHK, Handwerkskammer, gegebenenfalls andere Berufskammer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, ggfs. berufsständische Kammer
Formulare	• Formular: Formular für Ausstellung der EUBescheinigung der jeweils zuständigen Stelle • OnlineVerfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	